

Die Gemeinde Scharndorf beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:



dieLandschaftsplaner.at Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.

Dipl. Ing. Armin Haderer, Dipl. Ing. Rolf Wunderer
Ingenieurkonsulenten für Landschaftsplanung und -pflege

A-2460 Bruck an der Leitha, Harzhausergasse 16, Telefon & Fax +43/2162/63006
A-2410 Hainburg an der Donau, Römergasse 38, Telefon & Fax +43/2165/62804
e-mail: office@dielandschaftsplaner.at http://www.dielandschaftsplaner.at

dieLandschaftsplaner.at ZT-GmbH - Römergasse 38 – A-2410 Hainburg an der Donau

Amt der NÖ Landesregierung

Abt. Bau- und Raumordnungsrecht

z. Hd. Frau Mag. Sophie Radaschitz-Deitzer

Landhausplatz 1, Haus 16

3109 St. Pölten

Gemeinde Scharndorf

Örtliches Raumordnungsprogramm

SUP-Vorprüfung Änderungen Flächenwidmungsplan

16.10.2025

Sehr geehrte Frau Magister Radaschitz-Deitzer,

beiliegend übermitteln wir die Unterlagen zur SUP Vorprüfung betreffend die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplans im Bereich der geplanten Erweiterung des Windparks Scharndorf (Windenergieanlagen SDW04/SDW05) am Gebiet der Katastralgemeinde Scharndorf bzw. der Katastralgemeinde Regelsbrunn.

Gemäß § 25 (4) NÖ ROG 2014 wird um Stellungnahme zum Prüfungsergebnis ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

dieLandschaftsplaner.at
Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.
Ingenieurkonsulenten für Landschaftsplanung und -pflege
A-2460 Bruck an der Leitha, Harzhausergasse 16
A-2410 Hainburg an der Donau, Römergasse 38

dieLandschaftsplaner.at ZT GmbH

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1)

23. OKT. 2025

RU1 - BP-521/008-2025

Bearbeiter/in R-D Beilagen

Beilage: Unterlagen zur SUP-Vorprüfung (2 Schnellhefter Format A4 - Parie Abt. BD4 und Abt. BD1)

dieLandschaftsplaner.at Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.



Gemeinde Scharndorf

Örtliches Raumordnungsprogramm

Änderung des Flächenwidmungsplans

Planzahl R-0606/19/E

**Entscheidung über die Durchführung einer
strategischen Umweltprüfung (SUP)**

Oktober 2025

VERFASSER:

dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.

Dipl. Ing. Armin Haderer, Dipl. Ing. Ralf Wunderer
Ingenieurkonsulenten für Landschaftsplanung und -pflege



A-2460 Bruck an der Leitha, Harzhausergasse 16, Telefon & Fax +43/2162/63006
A-2410 Hainburg an der Donau, Römergasse 38, Telefon & Fax +43/2165/62804
e-mail: office@dielandschaftsplaner.at <http://www.dielandschaftsplaner.at>



Auflistung der beabsichtigten Änderungen entspr. § 24 Abs. 5 NÖ ROG 2014

Im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Plan Nr. R-0606/19/E) der

Gemeinde Scharndorf

werden folgende Änderungen angestrebt:

Änderungspunkt 1 – Windenergieanlagen SDW04/SDW05

- Widmung von Gwka anstelle von Glf
- Der Änderungspunkt 1 umfasst die Widmung Grünland Windkraftanlagen (Gwka) anstelle von Grünland Land- und Forstwirtschaft (GlF) im Westen des Gemeindegebiets

Grundstücksnummer
462 u 463; KG Regelsbrunn
527; KG Scharndorf

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Bau- u. Raumordnungsrecht
als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 2014
z. Hd. Frau Mag. Radaschitz-Deitzer
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

16.10.2025

Betreff: **Gemeinde Scharndorf**
Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
Entscheidung über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung

Die Gemeinde beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern. Ein Entwurf (Plan Nr. R-0606/19/E, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“) liegt bereits vor.

Nach Abwägung der als relevant erkannten Kriterien hat die Gemeinde entschieden, dass für den vorliegenden Änderungspunkt 1 eine strategische Umweltprüfung durchgeführt werden soll.

Diese Entscheidung sowie die zugrunde liegenden Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.



The image shows a handwritten signature "Kopie auf Antrag" written over a circular official stamp. The stamp contains the text "Gemeindeamt Scharndorf" around the perimeter and "Scharndorf" in the center, with a small illustration of a building.

(Unterschrift des Bürgermeisters)

Beilagen:

- Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Plan Nr. R-0606/19/E)
- Screening Formular 2

Screening Formular 2

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde Scharndorf

Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP)
erstellt vom *Ingenieurkonsulentenbüro dieLandschaftsplaner.at ZT Ges.m.b.H.* unter der Planzahl *R-0606/19/E* im Oktober 2025.

Zu der im beiliegenden Entwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

▪ Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	betroffene Änderungspunkte:
▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	betroffene Änderungspunkte:

B: SUP obligatorisch durchzuführen

▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)	betroffene Änderungspunkte:
▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	1 betroffene Änderungspunkte: SUP erforderlich

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	betroffene Änderungspunkte:
▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	betroffene Änderungspunkte:

Das **Ziel der Erstabschätzung** laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher **Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Screening Formular 3

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen**Anmerkung: Anlagestandort ... AS**

Informationsquelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten(*)		
NÖ Atlas		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	Zonen im Gemeindegebiet	<p>Es befinden sich 2 Windkraeignungszonen im Gemeindegebiet: IN 12 (West), IN 14 (Ost).</p> <p><u>AS a, b:</u> Die Widmungsflächen befinden sich zur Gänze in der Eignungszone IN 12.</p>
FWP Nachbargemeinde(n)	konfliktträchtige Widmungen	<p><u>AS a, b:</u> Wohnbau land der Nachbargemeinde Haslau kommt in weniger als 2.000 m Entfernung zu den Widmungsflächen zu liegen.</p> <p>Wohnbau land der Gemeinde Scharndorf befindet sich jeweils mehr als 1.200 m entfernt.</p> <p>750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhalten werten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen kommen nicht in einem Umkreis von 750m zu liegen.</p>
Sonstige Unterlagen		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - keine relevanten Festlegungen	AS a,b: keine Überschneidungen
Kleinregionales Rahmenkonzept	keines vorhanden	
Grundlagenforschung ÖROP	aktuell - relevante Informationen	ÖROP 2024 im Zuge der ÖROP Neudarstellung 2024 erlassen.
Örtliches Entwicklungskonzept	geprüft - keine relevanten Festlegungen	
ÖROP-Verordnungstext	geprüft - relevante Festlegungen	<p>ÖROP 2024: <u>§ 2 Besondere Ziele und Maßnahmen:</u></p> <p>1. Funktion der Gemeinde im größeren Raum; - Versstärkte Kooperation mit den Nachbargemeinden gem. lokaler Entwicklungsstrategien und regionaler Leitbilder</p> <p>7. Energie und Klimawandelanpassung; - Förderung erneuerbarer Energien</p> <p><u>- Maßnahmen der örtlichen Raumplanung:</u></p> <p>1. Funktion der Gemeinde im größeren Raum; - Beobachtung der Gemeinde-</p>

		<p>und Umlandentwicklung sowie fortlaufende Kontrolle der Vereinbarkeit mit den definierten Leitzielen, besonderen Zielen und Maßnahmen entsprechend örtlichem Entwicklungskonzept</p> <p><u>7. Verkehr und technische Infrastruktur:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Maßnahmen zur Nutzung und Anlage von alternativen Energiequellen
Prüfung von Standortgefahren^(*)		
NÖ Atlas		
Gefahrenzonenplan WLV (GZP)	GZP: keine Überlagerungen	
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	ABU: keine Überlagerungen	In unmittelbarer Nähe der Widmungsflächen sind keine HQ 300, HQ 100 oder HQ30 Bereiche ausgewiesen.
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	weiße Klasse	Keine Gefährdung lt. Geogener Gefahrenhinweiskarte
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	Keine Gefährdung lt. Geogener Gefahrenhinweiskarte
Hinweiskarte Hangwasser	mehrere Fließwege berührt	<u>AS 1 b:</u> kleine Fließwege (0,05 – 1 ha) queren die Widmungsfläche in Nord-Süd Richtung. Die Fließwege werden auch aus Erfahrungsrüenden bei anderen Windparks als unerheblich eingestuft.
Grundwasserstand	keine Angaben im relevanten Raum	Keine Grundwasserhochstände für die Widmungsflächen bzw. aus den umliegenden Windparks bekannt.
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	<u>AS a,b:</u> Keine Überlagerung mit Entwässerungsgebieten gem. NÖ Atlas
Sonstige Quellen		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	irrelevant, ABU/GZP vollständig	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	kein Altstandort im Nahbereich	Nicht relevant
e-Bodenkarte – Feuchtigkeit	mäßige Feuchtigkeit	<u>AS 1 a:</u> Trocken bis mäßig trocken <u>AS 1 b:</u> Sehr bis mäßig trocken
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietschutz bzw. Wald^(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	Das Landschaftsschutzgebiet <i>Donau-March-Thaya-Auen</i> reicht am Gemeindegebiet von Haslau a. d. Donau ca. 180 m an die Widmungsfläche AS 1 a heran.
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	Schutzgebiet im Nahbereich	<u>Die Widmungsflächen liegen im Wirkungsbereich folgender Natura2000-Gebiete:</u> Das Natura2000-FFH+ Vogelschutz- Gebiet <i>Donau-Auen östlich von Wien</i> kommt am Gemeindegebiet von Haslau a. d. Donau in circa 250 m Entfernung zu den beiden Widmungsflächen

		zu liegen. Dieses verläuft entlang der Donau von Wien bis Bratislava im Norden der Gemeinde Schamdorf.
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	Nicht relevant
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	Eine Waldfläche mit Wohlfahrtsfunktion befindet sich unmittelbar angrenzend an AS 1a
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen ^(*)	relevante Nutzung im Umfeld	AS 1a: Eine Hochdruck-Erdgasleitung quert die Widmungsfläche.
www.laerminfo.at	keine lärm sensiblen Widmungen geplant	Nicht relevant

LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	<input type="checkbox"/>	
Wildbach- und Lawinenverbauung	<input type="checkbox"/>	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserbau	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	<input type="checkbox"/>	
NÖ Verkehrsorganisations - gesellschaft	<input type="checkbox"/>	
Militärkommando NÖ	<input type="checkbox"/>	
Welterbe – kulturelles Erbe	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Landesstraßenplanung	<input type="checkbox"/>	
Bundesdenkmalamt Abteilung Niederösterreich	<input type="checkbox"/>	
Keine Konsultation erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	

Screening Formular 3

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Änderungsmaßnahme	mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN		Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
			positiv	nicht relevant	
1	Widmung von Gwka anstelle von Gif	Naturschutz und Wald(*): - Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		- Schulobjekte außerhalb von Schutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Standortgefahren(*): - Beeinträchtigung am Standort selbst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		- Beeinträchtigung für andere Standorte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Menschliche Gesundheit und Sachwerte: - Planungskonflikte(*)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					Der laut NÖROG 2014 § 20, Absatz 3a, Ziffer 2

				<p>geregelter Mindestabstand von Gwka-Widmungsfächern zu gewidmeten Wohnbau- und bzw. zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenen Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen wird in jedem Fall eingehalten.</p> <p>Das nächstgelegene Wohnbau- und Nachbargemeinde Haslau unterschreitet jedoch den Mindestabstand von 2.000m zur Gwka-Widmungsfäche.</p> <p>Die Zustimmungserklärung der Gemeinde Haslau liegt bereits vor.</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf die umliegenden Siedlungsräume werden im SUP-Umweltbericht erörtert.</p>
- Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die jedenfalls erforderlichen Mindestabstände zu Wohnbau- und (1.200 m) sowie zu erhaltenen Gebäuden im Grünland (750 m) werden eingehalten, es ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.</p> <p>Die Vorschreibung allfälliger Maßnahmen bzgl. der Lärmabschwächungen erfolgt im Rahmen der materienrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>
- sonstige Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Die Bundesstrasse B9 bzw. die Bahntrasse der S7 befinden sich etwa 65 m nördlich der Umwidmungsfläche AS 1a. Entsprechend den Erfahrungswerten aus anderen Windparks in vergleichbarer Lage zu hochrangigen Verkehrsträgern ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch Eisswurf auszugehen, im ggst. Fall wird jedoch eine fachliche Stellungnahme eingeholt (siehe Verkehrssicherheit).</p> <p>Wesentliche Beeinträchtigungen für bestehende Wohnnutzungen durch Schallentwurf sind nicht zu erwarten.</p>

		Die Vorschreibung allfälliger Maßnahmen erfolgt im Rahmen der materiellen Genehmigungsverfahren.		
- Erholungsfunktion	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> keine relevanten Erholungsnutzungen betroffen.
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Keine relevanten Auswirkungen
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nicht relevant
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Bundesstrasse B9 und die Bahntrasse der S7 zwischen Wien und Hainburg liegen in etwa 65 m entfernt. Basierend auf Erfahrungswerten von ähnlichen Windparkprojekten mit geringerem Abstand zu Verkehrsflächen sind keine Beeinträchtigungen durch Eiswurf zu erwarten, es wird jedoch eine fachliche Stellungnahme eingeholt. Die Stellungnahme wird ein den SUP Umweltbericht eingearbeitet. Eine genauere Prüfung sowie die Vorschreibung allfälliger Maßnahmen erfolgt im Rahmen der materiellen Genehmigungsverfahren.
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nicht relevant
- Ortsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nicht relevant
- Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Wildungsflächen befinden sich innerhalb der Eignungszone IN 12 und im Nahbereich zahlreicher bestehender Windkraftanlagen innerhalb der Eignungszone IN 12 bis IN 14 gem. SekROP über die Windkraftnutzung in NÖ. Grundsätzlich wird auf die Lage innerhalb der SekROP Eignungszone hingewiesen. Mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im SUP-Umweltbericht zusammengefasst.

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungsmaßnahmen	mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		positiv	nicht prüfrelevant	prüfrelevant	
Boden:	- Bodenverbrauch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Es wird grundsätzlich auf die Lage innerhalb der Eignungszone gem. SekROP über die Windkraftnutzung in NÖ und die entsprechenden Ziele zum Energiefahrplan hingewiesen. Das Ausmaß der im Bereich der Gwka-Widmungen tatsächlich versiegelten Fläche ist gering. Die Erschließung erfolgt mit Ausnahme der unmittelbar an die Anlage heranführenden Stichstraße über bestehende Güterwege. Mögliche Auswirkungen werden im SUP-Umweltbericht zusammengefasst.
	- Versiegelungsgrad	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine Flächenversiegelung erfolgt lediglich im Bereich der Fundamente und wird somit auf ein im Verhältnis zum Gemeindegebiet als unerheblich zu wertendes Ausmaß reduziert. Es besteht eine Rückbaupflicht nach Überschreitung der Lebensdauer der Windkraftanlage.
Klima:	- Mikroklima	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine relevanten Auswirkungen
	- Schadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Windkraft als „saubere“ Energie, CO2-Einsparungen im Vergleich zu fossiler Energiegewinnung
Wasser:	- Stoffeintrag	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Die Vorschreibung allfälliger Maßnahmen erfolgt im Rahmen der materiellen rechtlichen Genehmigungsverfahren.
	- Erschöpfung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine relevanten Auswirkungen
	- Uferfreihaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Uferflächen betroffen
Energie:	- Energietransport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	AS 1a: Eine Hochdruck-Erdgasleitung quert die Widmungsfläche.

		Fachliche Stellungnahme wird bez. möglicher wechselseitiger Auswirkungen eingeholt.	
		Netzzugangsvereinbarung in Ausarbeitung, Einspeisung in UW Sarasdorf oder Höflein geplant.	
- Bestehende Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Die grundsätzliche Vereinbarkeit mit bestehenden Anlagen sowie mit den benachbarten Gwka-Widmungsflächen wurde bereits im Vorfeld des gegenständlichen Widmungsentwurfs geprüft. Die geplanten Widmungen wurden dabei auf die umliegenden Gwka-Widmungen abgestimmt.

An die
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 2014
z. Hd. Frau Mag. Radaschitz-Deitzer
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

16.10.2025

(Datum)

Betrifft: **GEMEINDE SCHARNDORF**
Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Entscheidung über die Festlegung des Untersuchungsrahmen bei der strategischen Umweltprüfung (SUP)

Die Gemeinde beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern.

Der Entwurf wurde vom Ingenieurkonsulentenbüro dieLandschaftsplaner.at Ziviltechnikergesellschaft m. b. H. erstellt und liegt unter folgender Planzahl vor:

Entwurf zur Änderung des Örtl. ROP Planzahl R-0606/19/E

Nach eingehender Abschätzung aller relevanten Kriterien hat die Gemeinde entschieden, welche Untersuchungen im Zuge der nötigen strategischen Umweltprüfung durchgeführt werden.

Beiliegende Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.



.....
Kopf und Achse für
(Unterschrift des Bürgermeisters)

Beilagen:

- Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (R-0606/19/E)
- Scoping Formular 2

SUP-relevanten Änderungen	Schutzzüchter	Schutzzielvorgaben, Schutzzielmeritzungen	Prüfinteressen/Was wird untersucht?	Untersuchungsmethode	Anmerkungen
Boden					
Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft	§ 1(2) Z. 1 lit. b sowie Z. 3 lit. f und § NÖ ROG 2014, § 14(2) Z. 4 und 16 NÖ ROG 2014	Sicherung von Boden Güter Bodenkontrolle, Auswirkungen auf Flächennutzflächen	Raumordnungsrechtliche Beurteilung durch Ortsplaner	Erörterung der Auswirkungen im Rahmen des SUP-Umweltberichts.	
Tiere Pflanzen, Lebenräume					
Biotoptausstattung und -vernetzung, Habitatfunktionen	§ 4 RegRÖP Bruck/Lichten, § 1 (2) Z. 1 lit. i und § NÖ ROG 2014, § 14(2) Z. 16 NÖ ROG in Verbindung mit den einschlägigen Normen des NÖ NSG, NO, JG sowie der EU-RL	Auswirkungen auf Habitatfunktion, Biotoptausstattung und -vernetzung.	Grundsätzlich wird auf die SUP zum NO SeRÖP Windkraftnutzung verweisen. Es werden ergänzend naturschutzrechtliche Untersuchungen ausgearbeitet.	Naturschutzfachliche Stellungnahme (Beschaffnahme auf umliegende Natur-a-2000-Gebiete und Schutzgüter), Erörterung der Auswirkungen im Rahmen des SUP-Umweltberichts	
ArtenSchutz	§ 14(2) Z. 14 NÖ ROG 2014 in Verbindung mit der Roten Liste und den einschlägigen Normen des NÖ NSG sowie der EU-RL	Auswirkungen auf gern. Roter Liste, NÖ NSG, EU-RL geschützte Arten Mögliche Beeinträchtigung der Körperfunktionen	Prüfung in Hinblick auf das Vorkommen von sonst mögliche Auswirkung auf gern. Roter Liste, NÖ NSG, EU-RL geschützte Arten	Naturschutzfachliche Stellungnahme, Erörterung der Auswirkungen im Rahmen des SUP-Umweltberichts	
Widmung von Gewässern anstelle von Gif					
Landschaftsbild	§ 1 (2) Z. 1 lit. f NÖ ROG 2014, § 1 (2) Z. 3 lit. d NÖ ROG 2014, § 14 (2) Z. 14 NÖ ROG 2014	Bedecktnahme auf das Landschaftsbild in Hinblick auf prägende Strukturen und Sichtbeziehungen (Raumwirksamkeit)	Erörterung der Raumwirksamkeit, Sichtbarkeit und potentieller Kumulationswirkungen, Erörterung der Standortfindung und Variantenprüfung	Erörterung der Raumwirksamkeit, Erörterung der Auswirkungen im Rahmen des SUP-Umweltberichts	
Technische Infrastruktur					
Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswäge und -einrichtungen	NÖ ROG 2014, NÖ Landesstraßen, StraßenVO	Vereinbarkeit mit bestehender Verkehrsinfrastruktur (Schnelltrainlinie S7 und B9)	Erörterung möglicher Auswirkungen von Entwurf in Hinblick auf die Verkehrssicherheit	Fachtechnische Stellungnahme, Erörterung der Auswirkungen im Rahmen des SUP-Umweltberichts	
Energie; Energietransport					
Energieverteilung (Leitungstrassen, Transportleitungen Öl, Gas, Strom, Wärme)	§ 1 (2) Z. 1 lit. c NÖ ROG 2014; § 14 (2) Z. 10 lit. a NÖ ROG 2014	Vereinbarkeit mit bestehender Gestaltung	Abschätzung möglicher Auswirkungen bzw. erforderliche Mindestabstände	Technische Stellungnahme, Erörterung der Auswirkungen im Rahmen des SUP-Umweltberichts	